

# Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

Nr.: 18/2016

# b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 28. Sep 2016

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den

  
Vorsitzender

## Gegenstand der Vorlage:

Wirtschaftsplan des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" 2016  
1. Nachtrag Entwurf

## Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81)  
in der derzeit gültigen Fassung

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)  
vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997  
(GVBl. LSA S. 446) in der derzeit gültigen Fassung

## Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

den als Anlage 1 beigefügten 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Zweckverbandes  
"Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" für das Haushaltsjahr 2016.

## Abweichender Beschluss:

## Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 14

einstimmig

Stimmenmehrheit

JA NEIN ENTH

|    |   |   |
|----|---|---|
| 14 | 0 | 0 |
|----|---|---|

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 28.09.2016

  
Schriftführer

  
Vorsitzender

**Begründung:**

Gemäß § 14 der Satzung für den Zweckverband "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" gilt für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen, das Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz).

Entsprechend § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und beim Vorliegen der Bedingungen nach § 16 Abs. 2 EigBG LSA zu ändern.

Im Wirtschaftsplan 2016 wurde davon ausgegangen, dass der Zuwendungsbescheid zur Finanzierung eines ILE-Managements zu Beginn des Jahres vorliegt und damit die Voraussetzungen zur Vergabe und Auftragserteilung vorliegen.

Da der Zuwendungsbescheid erst im August eingegangen ist, kann die gesamte geplante Summe für das Projekt im Haushaltsjahr 2016 nicht mehr ausgegeben werden.

Die zuviel eingestellten Mittel werden mit dem 1. Nachtrag korrigiert auf den tatsächlichen Bedarf.